

Stadt Chemnitz · Dezernat 6 · 09106 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
CDU-Ratsfraktion
Stadträtin
Frau Ines Saborowski-Richter

Dienstgebäude Annaberger Straße 89
09120 Chemnitz

Datum 07.08.2014
Unser Zeichen 6621-MRch
Durchwahl 0371 - 488 77 78
Auskunft erteilt Frau Richter
Zimmer 229
Ihr Zeichen RA -278/2014
Ihr Schreiben vom 21.07.2014
E-Mail

Anfrage von Stadtratsmitgliedern – Nr.: RA-278/2014
Lärmschutz B 174, Bereich Wüster Weg

Sehr geehrte Frau Saborowski-Richter,

nachfolgend beantworte ich Ihnen Ihre Anfragen vom 21.07.2014:

- 1. Sind im Rahmen des geplanten und aktuell in der Umsetzung befindlichen Ausbaus B 174 im Bereich der Tankstelle (Höhe Einfahrt „Wüster Weg“) Lärmschutzmaßnahmen geplant?**

Direkt im Bereich der Tankstelle sind keine aktiven Schallschutzmaßnahmen wie Schallschutzwände geplant. Aus Richtung Südring gesehen, landwärts links wurden 5 m hohe Schallschutzwände bis zur Einmündung Wüster Weg errichtet. Nach der Tankstelle schließen 4 m hohe Schallschutzwände ab dem Garagenkomplex bis zur Georgistraße an. Die Wände auf dieser wie auf der gegenüberliegenden Seite sind hochabsorbierend ausgeführt. Das heißt, dass reflektierende Wirkungen ausgeschlossen werden.

- 2. Sollten entsprechende Lärmschutzmaßnahmen Teil der Planung sein, welcher Art und welchen Umfang haben diese Maßnahmen?**

Für den Ausbau der Bundesstraße war zur Erlangung von Baurecht ein Planfeststellungsverfahren zu führen. Dazu gehörte zwingend eine schalltechnische Untersuchung nach der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Diese und alle anderen erforderlichen Planunterlagen wurden von Fachleuten u. a. von der Planfeststellungsbehörde, der Landesdirektion Sachsen (ehemals Landesdirektion Chemnitz) geprüft und mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 01.02.2010 festgeschrieben. Auf dieser Grundlage erfolgte die Ausführungsplanung und Realisierung.

Innerhalb des vorstehend genannten Planungsprozesses erfolgte gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz eine Abwägung zwischen Kosten und Nutzen der Schallschutzmaßnahmen. Des Weiteren flossen stadtgestalterische Belange bezüglich der Wandhöhe ein. Unter Beachtung des Erhalts der Tankstelle mit ihren beiden Grundstücksanbindungen und der Einmündung Wüster Weg gab es keine Möglichkeit einer geschlossenen Wandfortführung.

Telefon 0371 488-1961/ -1962
Fax 0371 488-1996
E-Mail d6@stadt-chemnitz.de
Internet www.chemnitz.de

Erreichbarkeit
Straßenbahn Linie 5, 6, 522
Haltestelle:
Treffurthstraße

kein Zugang für
elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte
elektronische Dokumente

Für verbleibende Grenzwertüberschreitungen an Fassaden wird der Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen (z. B. Schallschutzfester, Lüftungseinrichtungen, Dachdämmung) dem Grunde nach festgelegt. Die Bürger waren in das Verfahren einbezogen und sind über die Ansprüche auf passiven Schallschutz dem Grunde nach informiert worden.

Die Effekte der Schallschutzwände in der dargestellten Art im genannten Bereich sind nicht unerheblich. Erreicht werden je nach Fassadenseite und Geschoss des Immissionsortes Reduktionen des Beurteilungspegels bis maximal 10 dB (A).

3. Wann sollen diese Maßnahmen realisiert werden bzw. sind diese schon realisiert?

Die planfestgestellten Lärmschutzwände in diesem Bereich wurden bereits realisiert. Die Teilabschnitte 1 (landwärts rechts) und 2 (landwärts links) zwischen Südring und Georgistraße stehen dem Verkehr zur Verfügung. Darüber hinaus läuft die Realisierung passiver Schallschutzmaßnahmen weiter.

4. Sollten im angesprochenen Teilstück keine Lärmschutzmaßnahmen geplant sein, muss sichergestellt werden, dass erhöhte Lärmbelastungen für die Anwohner ausgeschlossen werden können. Mit welchen Maßnahmen erfolgt die Sicherstellung der Vermeidung erhöhter Lärmbelastungen für die Anwohner?

Wie unter Punkt 2 dargelegt, wird die angesprochene Problematik im Planfeststellungsverfahren behandelt. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass mit dem Ausbau der B 174 – mit der Verbesserung des Fahrbahnbelages und der Zügigkeit des Verkehrsflusses überhaupt, mit der Errichtung hochabsorbierender Schallschutzwände und Umsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen im Rahmen der 24. BImSchV (Verkehrswege-Lärmerstattungsrichtlinie) eine Verbesserung der vorherigen Situation an dieser Bundesstraße erreicht wird.

5. Für den Fall, dass sich die Lärmschutzemission erhöht und dafür aktuell keine Gegenmaßnahmen geplant sind, besteht die Möglichkeit, dass Lärmschutzmaßnahmen nachgerüstet werden müssen. In welcher Verantwortung und zu welchen Lasten würde eine derartige Nachrüstung erfolgen?

Eine Erhöhung des Beurteilungspegels tritt erst bei maßgebender Belegungsänderung oder Änderung des Schwerlastverkehrsanteils gegenüber der in der Berechnung angesetzten Prognose ein. Ein Umbau der Lärmschutzwände ist nicht möglich. Es steht auch dann kein Platz im Bereich der Tankstelle zur Verfügung. Die Kosten lägen bei der Stadt Chemnitz und wären u. U. mit Rückzahlungen von Fördermitteln verbunden.

6. Wird nach den Erkenntnissen der Informationsveranstaltung in der Gaststätte „Goldener Hahn“ das Thema Lärmschutz seitens der SVC noch einmal neu bewertet?

Eine Neubewertung ist nicht vorgesehen. Es wurde wie planfestgestellt gebaut. Die schalltechnische Untersuchung baute auf einer Verkehrsprognose von 2015 auf, deren zu erwartenden Verkehrsbelegungen über denen von 2020 liegen. Insofern besteht hier sogar eine gewisse Reserve.

Im Vergleich zum Bereich B 174 außerhalb, muss die städtische Maßnahme erst fertiggestellt und die sich tatsächlich einstellende Verkehrsbelegung ermittelt werden. Bei Übereinstimmung mit der Prognose besteht kein Handlungsbedarf.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Wesseler
Bürgermeisterin